

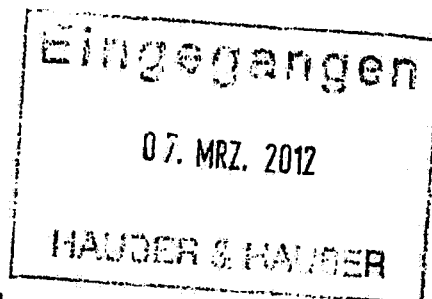
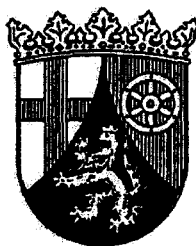
Aktenzeichen:

1 C 285/09

Verkündet am 02.03.2012

Müller, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht
Landau in der Pfalz
Zweigstelle Bad Bergzabern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Pfalzgas GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Martin Weinzierl, Wormser Straße 123,
67227 Frankenthal (Pfalz)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linn & Kollegen, Rathausplatz 10,
67227 Frankenthal (Pfalz)

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hauber & Hauber, Weinstraße 60,
67480 Edenkoben

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zweigstelle Bad Bergzabern durch die Richterin Lange auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2012 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 991,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 378,58 € seit 9.12.08, aus 389,67 € seit dem 08.12.09, aus 222,92€ seit 14.12.10 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 53% und der Beklagte 47 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit einem Gaslieferungsvertrag. Die Klägerin versorgte den Beklagten in dessen Anwesen

Erdgas im Rahmen des Tarifs Visavi M. Das Verhältnis ist zwischenzeitlich gekündigt, wobei über die Kündigung gleichfalls ein Rechtsstreit beim Amtsgericht Bad Bergzabern unter dem AZ 1 C 227/11 anhängig ist.

Am 09.08.05 schlossen die Parteien einen Hausanschlussvertrag (Anlage K54, Bl. 921 d.A.) und am 16.01.06 einen Gasversorgungsvertrag (Bl. 107 d.A.) In diesem Versorgungsvertrag heißt es:

„Die Gasversorgung erfolgt nach den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979 in der jeweils neuesten Fassung. Sie liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Sofern Ihnen die AVBGasV noch nicht vorliegt, sind wir gerne bereit, Ihnen diese zu schicken. Die allgemeinen Gastarife und Preise werden öffentlich bekanntgegeben“

Der Lieferbeginn war auf den 12.12.05 vereinbart. Der Arbeitspreis war bei einem Steuersatz von 16% mit 0,0515 €/kwh (=0,0444€/kwh netto), der anteilige Jahresgrundpreis mit 22,62 €/Monat brutto angegeben. Die erste Abrechnung weist einen Arbeitspreis von 0,0402 €/kwh netto auf.

Mit Schreiben vom 24.03.07 hat die Klägerin dem Beklagten eine Sonderpreisregelung, nämlich den zum 1.4.07 eingeführten Tarif visavi Plus angeboten, welcher einen um 0,20 cent niedrigeren Arbeitspreis als in der visavi-Regelung enthält. Das Schreiben enthält den Passus:

„Sofern Sie uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie nichts weiter tun. Die Umstellung auf den beigefügten Vertrag erfolgt für Kunden im Bankeinzugsverfahren automatisch.“

Am 4.12.08 hat der Beklagte die Bankeinzugsermächtigung widerrufen, woraufhin die Sonderpreisregelung mit Wirkung zum 1.2.09 gekündigt worden ist.

Die Klägerin übersandte jährlich Abrechnungen. Die letzte Jahresrechnung, die der Beklagte widerspruchslos ausgeglichen hat, war die Rechnung vom 16.11.07 für den Verbrauchszeitraum 15.11.06 bis 12.11.07. Am 08.09.08 hat der Beklagte gegenüber der Klägerin deren Preisänderungsbefugnis in Zweifel gezogen und den Unbilligkeitseinwand erhoben. Am 04.12.08 hat er der Abrechnung des Jahres 2008 widersprochen und im Wege der Primäraufrechnung mit vermeintlichen Rückforderungsansprüchen aus den Jahren 2006 und 2007 aufgerechnet. Mit Schreiben vom 29.12.09 hat der Beklagte außerdem gegen die vermeintliche Restforderung der Klägerin aus der Abrechnung des Jahres 2009 die Primäraufrechnung mit seinen vorgenannten Ansprüchen erklärt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die AVBGasV sei auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden. Eine Billigkeitskontrolle finde nach Öffnung des Marktes nicht statt. Der Beklagte habe die Möglichkeit zur Kündigung gehabt. Da er dies nicht getan habe, verstoße es gegen Treu und Glauben, würde er ein Preisänderungsrecht der Klägerin ablehnen. Eine neue Preisvereinbarung sei zumindest durch widerspruchlose Zahlung auf die Abrechnung erfolgt.

Die Klägerin trägt vor, am 29.12.06 habe sie den Beklagten über die Novellierung der AVBGasV unterrichtet und ein Exemplar der GasGrundVV übersandt. Dem Schreiben vom 24.03.07 habe ebenfalls die GasGrundVV beigelegt.

Die Klägerin hat im Verlauf des Verfahrens ihre Klage mehrfach erweitert, indem sie den von ihr errechneten Abrechnungsbetrag aus den Abrechnungen der Jahre 2008 bis 2011 geltend gemacht hat. Nachdem sie einen Klageantrag über 3669,42 € rechtshängig gemacht hat, hat der Beklagte eine Zahlung von 747,-€ auf den Rechnungsbetrag vom 18.11.09 erbracht. In dieser Höhe hat die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Für die Klageerweiterungen wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 11.11.09, 12.01.10, 25.11.10, 15.06.11 und 14.10.11 verwiesen.

Zuletzt beantragte die Klägerin, den Beklagten zu verurteilen, an sie 2922,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 794,74 € seit 9.12.08, aus 1425,36 € seit dem 08.12.09, aus 260,49-€ seit 14.12.10 sowie aus 441,83 seit dem 07.06.11 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, weder AVBGasV noch GasGVV seien anzuwenden. Hilfsweise werde der Unbilligkeitseinwand erhoben. Der Klägerin stünde- ob wirksamer Aufrechnung durch den Beklagten mit Rückforderungsansprüchen aus den Abrechnungen 2006 und 2007- aus den Abrechnungen 2008 und teilweise 2009 kein Anspruch mehr zu. Im übrigen seien alle Forderungen,

so sie bestanden hätten, durch Zahlung erloschen. Da für den Zeitpunkt des Lieferbeginns der Tarif mit netto 0,0402 €/kwh in der ersten Abrechnung zugrunde gelegt worden sei, sei dieser maßgeblich.

Zur besseren Übersichtlichkeit stellt nachfolgende Tabelle die Ergebnisse, zu welchen die Partelen jeweils kommen, dar. Dabei sind die geleisteten Zahlungen des Beklagten ebenso unstrittig wie die erbrachte Gasmenge in kwh. Die Spalte „Ergebnis Klägerin“ weist den Forderungsbetrag aus den jeweiligen Abrechnungen aus. Die Spalte „Ergebnis Beklagter“ gibt den Betrag wieder, der nach Auffassung des Beklagten der Klägerin zusteht und weist auf das rechtliche Schicksal der Forderung aus Beklagtersicht hin.

Rechnungsdatum	Abrechnungszeitraum	Gasmenge in kwh	Ergebnis Klägerin	Ergebnis Beklagter
24.11.06	12.12.05-14.11.06	48267 kw	2748,79 € (gezahlt)	246,65 (Überzahlung zu Gunsten Beklagter)
16.11.07	15.11.06-12.11.07	34459: 8149 (16%) 15145 (19%)	2198,60€(gezahlt)	283,94 (Überzahlung zu Gunsten Beklagter) Vgl Bl. 116 d.A.
21.11.08	13.11.07-17.11.08	38781	794,74	345,31 € (durch Aufrechnung erloschen)
18.11.09	18.11.08-10.11.09	38025	2172,36	941,28 € (durch Aufrechnung und Zahlung vom 8.6.11 erloschen) Vgl. Bl. 612 d.A.
24.11.10	11.11.09-05.11.10	43836	260,49	91,66 (gezahlt)
18.05.11	6.11.10-30.04.11	30163	441,83	908,86 (gezahlt)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im übrigen unbegründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten Vergütung im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen und für den streitgegenständlichen Zeitraum ungekündigten Gaslieferungsvertrages verlangen.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Normsondervertrag. Dies ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung im Vertrag und den Abrechnungen, als auch aus der Tarifstruktur der Klägerin.

Maßgeblich ist damit alleine der geschlossene Vertrag und der darin zu Grunde gelegte Arbeits- und Grundpreis.

Soweit die Klägerin meint ein einseitiges Preisänderungsrecht inne zu haben und ausüben zu können, vermag das Gericht ihr dahingehend nicht zu folgen.

Ein solches Preisänderungsrecht ergibt sich nicht aus der AVBGasV oder der GasGVV. Aufgrund des Charakters als Sonderevertrag ist weder die AVBGasV noch die Nachfolgeverordnung GasGVV unmittelbar anwendbar. Sie gelten direkt lediglich für Tarifkunden.

Zwar können die Verordnungen der AVBGasV bzw. der GasGVV in einen Normsondervertrag einbezogen werden. Voraussetzung für die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, dass der Verwender die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und ihr die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und zwar bevor der Kunde sich durch eine auf die Einbeziehung der AGB gerichtete Erklärung bindet (vgl. OLG Zweibrücken Urteil vom 14.11.11, Az 7 U 148/10 unter Bezugnahme auf BGH NJW 2010, 864 Textziffer 38 m. w. N.).

Bei Abschluss des Versorgungsvertrages am 16.01.06 wurden die AVBGasV unstreitig nicht übergeben. Die Klägerin hat lediglich darauf hingewiesen, dass sie diese zur Grundlage des Vertrages machen möchte und diese zusendet, sofern der Kunde dies wünscht. Soweit sie sich darauf beruft, dass der Beklagte in Zusammenhang mit der Beauftragung zur Herstellung eines Gashausanschlusses vom 09.08.05 die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 erhalten habe, reicht diese mögliche Übergabe der AVBGasV nicht aus, um von einer entsprechenden Einbeziehung in den Versorgungsvertrag auszugehen. Es kann daher ohne dass es einer Beweisaufnahme bedürfte unterstellt werden, dass der Beklagte die AVBGasV erhalten hat. Denn darauf, dass er auch 5 Monate später noch ohne weiteres die Möglichkeit hatte, von diesen Kenntnis zu nehmen, konnte sich die Klägerin nicht verlassen. Zum einen muss der Kunde nicht davon ausgehen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche zu einem Werkvertrag übergeben werden auch noch Monate später für die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses relevant werden könnten und er sie deshalb aufbewahren müsste. Zum anderen erscheint es fragwürdig, ob die AVBGasV überhaupt in den Hausanschlussvertrag einbezogen wurde. Alleine die Übergabe genügt hierfür nicht. Es muss zumindest eine wenn auch konkludente Erklärung der Parteien vorliegen, welche zum Ausdruck bringt, dass die AVBGasV zum Vertragsinhalt gemacht werden soll. Dies ist aus dem Hausanschlussver-

trag, der weder auf die AVBGasV verweist, noch den Erhalt derselben durch den Beklagten bestätigt, nicht zu entnehmen.

Wenn aber eine Einbeziehung in den Hausanschlussvertrag gar nicht erfolgt ist oder dies zumindest zweifelhaft erscheint, kann die Klägerin erst recht nicht erwarten, dass der Beklagte diese so aufbewahrt, dass er in der Zukunft ohne weiteres Kenntnis nehmen könnte.

Daher genügte es auch nicht, dass die Klägerin den Beklagten in dem Vertrag vom 16.01.06 darauf hingewiesen hatte, dass man ihm die AVBGasV auf seinen Wunsch kostenlos übersenden werde. Auch bei allgemein verbreiteten und zugänglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt der bloße Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen nicht. Die Klägerin musste als Verwenderin ihre AGB beifügen. Denn der andere Teil muss vor dem Vertragsschluss die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der einzubeziehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, ohne dafür größere eigene Initiative entfalten zu müssen (OLG Zweibrücken, aaO.).

Eine wirksame Einbeziehung der AVBGasV oder der GasGVV ist auch nicht durch die Bezugnahme auf diese Verordnungen in den späteren Jahresrechnungen erfolgt, da sich aus diesen Rechnungen ein Wille der Klägerin zu einer Abänderung der bestehenden Versorgungsverträge für den Beklagten nicht erkennen ließ und deswegen in der Bezahlung der Rechnungen und dem fortgesetzten Bezug von Gas auch keine Zustimmung des Beklagten zu einer solchen Vertragsänderung (nämlich Einbeziehung der AVBGasV in den Versorgungsvertrag) gesehen werden kann.

Dies gilt auch im Hinblick auf das Schreiben vom 29.12.06, dessen Zugang der Beklagte bestritten hat. Ohne dass es auch hier einer Beweisaufnahme über den Zugang bedurfte konnte das Gericht entscheiden. Soweit die Klägerin nämlich ausführt, sie habe in diesem Schreiben über die Novellierung der AVBGasV unterrichtet und die GasGVV übersandt, liegen damit noch keine übereinstimmenden Willenserklärungen vor. Die Änderung eines Vertrages bedarf einer rechtsverbindlichen Erklärung beider Parteien. Alleine, dass eine Partei der anderen nunmehr Allgemeine Geschäftsbedingungen übersendet und diese zur Grundlage des Vertrages machen möchte, genügt zweifellos nicht. Nachdem der Beklagte auch keine Reaktion gezeigt hat, abgesehen von der weiteren Entnahme von Gas, konnte die Klägerin nicht davon ausgehen, dass ihre AGB jetzt Geltung beanspruchen konnten.

Auch das Angebot der Klägerin auf eine Sonderpreisvereinbarung vom 24.03.07 führt nicht zu einer übereinstimmenden Preisänderung. In diesem Schreiben erklärt die Klägerin die Senkung der Arbeits- und Grundpreise und bietet gleichzeitig eine Vergünstigung dafür an, dass im Bankeinzugsverfahren gezahlt wird. Die Sondervereinbarung steht damit in engem Zusammenhang zum von der Klägerin angenommenen Preisänderungsrecht. Dass die Klägerin auch hier einseitig das Preisgefüge verändert und es trotz dahingehender Formulierung gerade nicht um eine zweiseitige Vereinbarung geht, ergibt sich aber auch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Derjenige, der bereits im Bankeinzugsverfahren zahlt- wie der Beklagte- muss auf das Angebot überhaupt nicht reagieren. Schweigen gilt aber im allgemeinen bürgerlichen Recht mit Ausnahme der Kaufleute grundsätzlich nicht als Zustimmung und kann nicht als Annahme des Angebotes ausgelegt werden. Wenn dann auch noch hinzukommt, dass mit Abschluss des Sonderpreises plötzlich nun auch die GasGVV im Hauptvertrag gelten sollte, kann im Schweigen des Beklagten erst Recht keine Erklärung gesehen werden.

Es erschiene grob unbillig, würde man der Klägerin zugestehen mittels Angebotes eines fi-

nanziellen Vorteils die AGB in den Hauptvertrag zu integrieren.

Eine Preisänderungsbefugnis lässt sich auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung in den Vertrag hinein interpretieren. Das Gericht schließt sich insofern den überzeugenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Zweibrücken (Urteil vom 14.11.11, Az 7 U 148/11) an und macht sich dessen folgende Argumentation zu eigen: „Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt. Das dispositive Gesetzesrecht führt im vorliegenden Fall dazu, dass ein Preisänderungsrecht für eine Partei nicht besteht, weil die Parteien einen konkreten Preis vereinbart haben und gerade keine einseitige Preisbestimmungsbefugnis durch die Klägerin gemäß § 315 BGB. Entgegen der Ansicht der Klägerin sind auch keine Umstände ersichtlich, die zu einem Ergebnis führen würden, das den beiderseitigen Interessen in nicht mehr vertretbarer Weise Rechnung tragen würden und das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschieben würde.[...] Die Klägerin [hatte] die Möglichkeit, für eine ordnungsgemäße Einbeziehung der AVB GasV bzw. der GasGVV zu sorgen, in dem sie diese dem Kunden unmittelbar vor Vertragsschluss übergibt und sich diese Übergabe dann vom Kunden auch bestätigen lässt. Des Weiteren hatte die Klägerin auch die Möglichkeit, die Vertragsverhältnisse zu kündigen oder dann für eine ordnungsgemäße Einbeziehung der genannten Verordnungen in die Verträge zu sorgen. Daher kann nach Ansicht des Senates nicht von einer völlig einseitigen Verschiebung des Vertragsgefüges zugunsten des Kunden ausgegangen werden.“

Die aktive Entnahme von Gas aus dem Versorgungsnetz der Klägerin führt auch nicht zu einer Preisänderungsvereinbarung. Zwar kann der Beklagte durch schlüssiges Handeln zum Ausdruck bringen, das Angebot auf höhere oder niedrigere Gaspreise annehmen zu wollen. Dies gilt aber dann nicht, wenn zwischen den Parteien bereits ein ungekündigtes Vertragsverhältnis besteht, auf dessen Grundlage die in Rede stehende Versorgungsleistung erbracht wird.

In der Höhe ergibt sich die Vergütung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versorgungsvertrag, dessen Inhalt sich aus Bl. 107 d.A. ergibt.

Danach wurde ein Arbeitspreis von 0,0515 €/kwh und ein anteiliger Jahresgrundpreis von 22,62 € pro Monat jeweils brutto inklusive 16% MWSt festgelegt.

Dementsprechend ist zu verlangen, dass die Klägerin den bei Abschluss der Versorgungsverträge vereinbarten Preisen abrechnet. Soweit der Beklagte die Preise aus der Erstabrechnung zu Grunde legt, kann er mit dieser Vorgehensweise keinen Erfolg haben. Es erschiene unbillig, würde man ein Preisänderungsrecht der Klägerin verneinen, dem Beklagten aber zugestehen sich einen geänderten günstigen Preis herauszunehmen und diesen zur Grundlage der Berechnung zu machen.

Zur Berechnung der zunächst berechtigten Forderungen der Klägerin wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen

Rechnungsdatum		Unstreitig durch den Beklagten erbracht	Differenz (+ und - beziehen sich auf die Sicht des Beklagten)
21.11.08	38781 kwh *0,0444 €/kwh + 234,-€ +19%= 2327,50 €	1840,- €	-487,50€
18.11.09	38025 kwh *0,0444 €/kwh + 234,-€ +19%= 2287,55 €	1150,88 € 747,-€	-389,67
24.11.10	43836 kwh *0,0444 €/kwh + 234,-€ +19%= 2594,58 €	2280,-€ 91,66 €	-222,92
18.05.11	30163 kwh *0,0444 €/kwh + 234,-€ +19%= 1872,15 €	908,86 € 668,34 € 747,-€	+452,05

Zunächst steht damit der Klägerin die Summe aus 487,50 €, 389,67 € und 222,92 €, mithin 1100,09 € zu. Dieser Anspruch ist aber teilweise, nämlich in Höhe von 108,92 € durch Aufrechnung erloschen.

Dem Beklagten steht zwar aus der Abrechnung vom 24.11.06 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Rückforderungsanspruch zu. Denn der Beklagte hat auf diese Abrechnung unter Zugrundelegung der auch oben berücksichtigten Preise insgesamt zu wenig bezahlt, wie sich aus folgender Rechnung ergibt:

Rechnungsdatum		Unstreitig durch den Beklagten erbracht	Differenz aus Sicht des Beklagten
24.11.06	48267 kwh *0,0444 €/kwh + 234,-€ +16%= 2757,38	2748,79 €	-8,59 €

Die Forderung der Klägerin ist in Höhe von 108,92 € mit Aufrechnungserklärung vom 29.12.09 erloschen.

Dem Beklagten steht aus dem Abrechnungszeitraum wie er der Rechnung vom 16.11.07 zu Grunde liegt, ein Rückforderungsanspruch gemäß § 812 I BGB zu. Die Klägerin hat diese Zahlung ohne Rechtsgrund erhalten, der Beklagte leistete zur Erfüllung einer vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit.

Die Höhe von 108,92 € ergibt sich wie folgt:

Rechnungsdatum		Unstreitig durch den Beklagten erbracht	Differenz aus Sicht des Beklagten
16.11.07	8149 kwh *0,0444 €/kwh +234,-€ /360 Tage *47 Tage +16% + 26310 kwh *0,0444 €/kwh +234,-€ /360 Tage *316 Tage +19%= 2089,68 €	2198,60 €	+108,92

Der Anspruch war zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung auch nicht verjährt. Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt dabei grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, § 199 I BGB. Die Rückforderungsansprüche entstehen erst, wenn der Energieversorger die Abrechnung der Abschläge vorgenommen hat. Vorher steht noch nicht fest, welche Gasmenge der Kunde abgenommen hat. Der Rückforderungsanspruch bezüglich der Jahresabrechnung 2007 ist deshalb mit Erteilung der Abrechnung am 16.11.07 entstanden. Auf die Kenntnis der Umstände durch den Beklagten kommt es daher nicht an, da die Frist erst mit Ablauf des 31.12.10 endete, der Beklagte seine Aufrechnung aber schon zuvor erklärt hatte. Der Zinsanspruch folgt aus Verzugsgesichtspunkten und ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§91a, 92 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Lange
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 30.11.10 auf 3158,10 €, bis zum 1.12.11 (übereinstimmende Erledigungserklärung) auf 3669,39 € und für die Zeit danach auf 2.922,42 € festgesetzt.

Lange
Richterin